

Richtplanung Graubünden, Regionen Surselva und Imboden

Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30 **Festsetzung Zubringeranlage**

Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona

- 02.FS.30 (kantonaler Richtplan)
- 02.FS.30 (regionaler Richtplanung)

Erläuternder Bericht

Anpassung Nutzungsplanung **Gemeinden Flims und Laax**

- Anpassung Zonenplan
- Anpassung Genereller Erschliessungsplan

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE GR	Amt für Raumentwicklung Graubünden
AWN	Amt für Wald Graubünden
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
GEP	Genereller Erschliessungsplan
KRIP	Kantonaler Richtplan
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
NUP	Nutzungsplanung
PGV	Plangenehmigungsverfahren
RRIP	Regionaler Richtplan
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VU UVB	Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht
WAG	Weisse Arena Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	1
2	Ausgangslage Richt- und Nutzungsplanung	3
2.1	Kantonaler Richtplan	3
2.2	Regionaler Richtplan Surselva.....	3
2.3	Nutzungsplanung	3
3	Masterplan.....	4
3.1	Masterplan 2010 bis 2015.....	4
3.2	Masterplan 2028	6
4	Projekt Zubringeranlage	8
4.1	Übersicht und Bestandteile der Erschliessung	8
4.2	Variantenevaluation Linienführung	9
4.3	Linienführung	11
4.4	Variantenskifahren	12
4.5	Sommerangebot und Besucherzentrum	12
4.6	Verkehr und Parkierung	12
4.7	Vereinbarkeit mit den Schutzziele des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona	13
4.8	Umweltaspekte.....	14
4.9	Gesellschaftliche Akzeptanz	15
4.10	Wirtschaftliche Aspekte.....	15
5	Anpassung kantonaler Richtplan	16
5.1	Übereinstimmung der Richtplananpassung mit den Leitüberlegungen des KRIP.....	16
5.2	Umsetzung der Inventarobjekte im Richtplan	16
5.3	Vorprüfung.....	16
5.4	Öffentliche Auflage	17
5.5	Beschluss	17
5.6	Genehmigung.....	17
6	Anpassung regionaler Richtplan	18
6.1	Übereinstimmung der Richtplananpassung mit den Leitüberlegungen des RRIP.....	18
6.2	Vorprüfung.....	18
6.3	Öffentliche Auflage	19
6.4	Beschluss	19
6.5	Genehmigung.....	19
7	Nutzungsplanung.....	20
7.1	Ausgangslage	20
7.2	Anpassung Zonenplan	20
7.3	Anpassung Genereller Erschliessungsplan	23
7.4	Vorprüfung.....	24
7.5	Mitwirkungsaufgabe	24
7.6	Beschluss	24
7.7	Genehmigung.....	24
8	Grundlagen.....	25
9	Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit	26
10	Verfahrenskoordination.....	26
11	Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung sowie im Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren	27
12	Bestandteile.....	27
13	Anhang.....	28

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Erschliessung des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona erfolgte in der Vergangenheit über die Achse Flims – Foppa – Naraus – Fil de Cassons. Der Abschnitt Naraus – Fil de Cassons wurde im Jahre 2015 nach dem Auslaufen der Konzession der Pendelbahn stillgelegt und im Jahr 2018 rückgebaut.

Zwischenzeitlich hat die Weisse Arena Gruppe den Masterplan 2028 als Fortschreibung des Masterplans 2010-2015 entworfen. Das nun vorliegende Projekt sieht auf Basis des Masterplans 2028 die Realisierung der Erschliessung auf der Achse Flims – Foppa – Startgels - Segneshütte – Nanges Sura / Ils Cugns vor. Die bestehende Sesselbahn Flims – Foppa und die Pendelbahn Startgels – Grauberg werden dadurch ersetzt. Die bestehende Sesselbahn Foppa – Naraus wird ersatzlos rückgebaut. In Ils Cugns ist die Realisierung des Besucherzentrum des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona geplant.

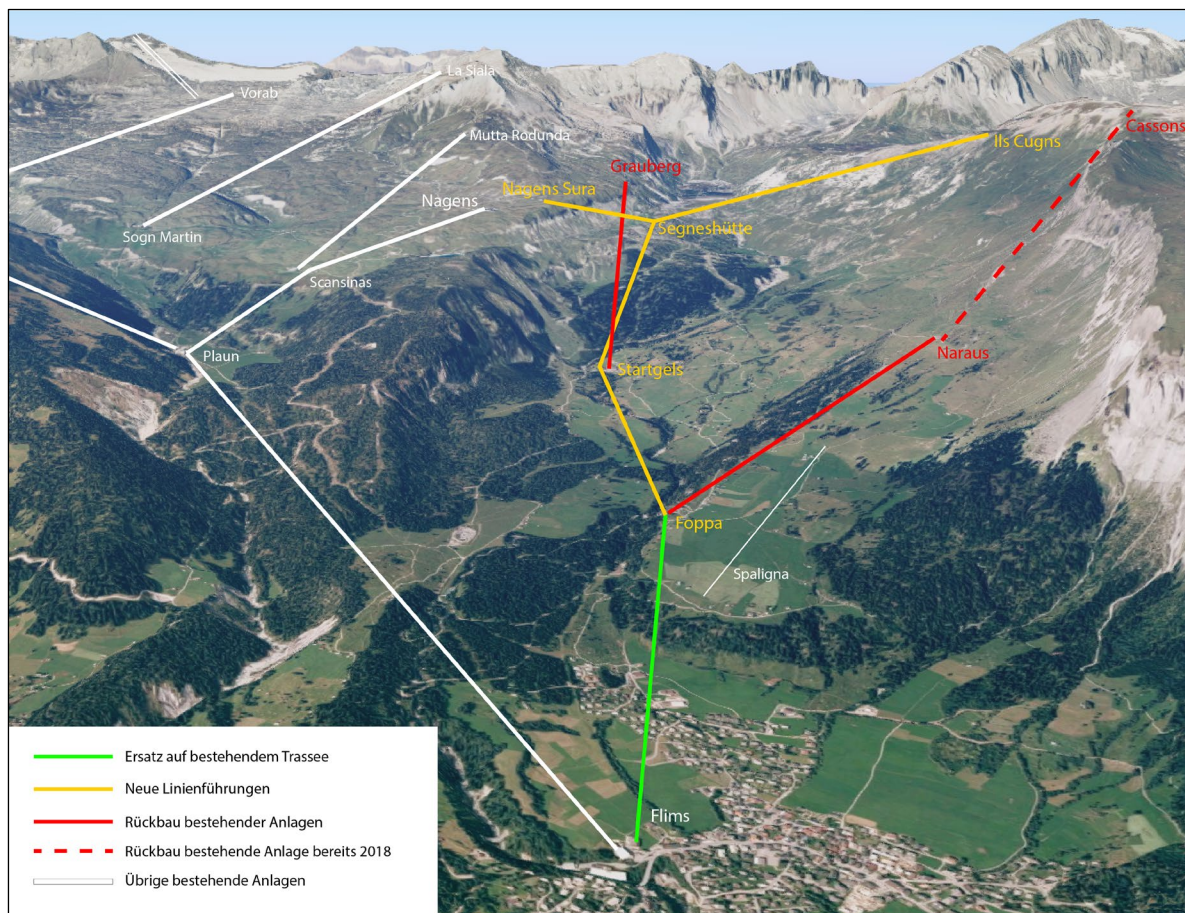


Abb. 1: Übersicht über das Projektgebiet (Luftbild: google maps)

Da es sich bei der projektieren Anlage um eine durchgehende Zubringeranlage von Flims bis Ils Cugns handelt, muss sie im kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Gegenstand der Anpassung des kantonalen Richtplans ist:

- a. Aufhebung Zubringeranlage bestehend Foppa – Naraus (Ausgangslage)
- b. 02.FS.30 Umsetzung Masterplan **2028** (Festsetzung)
- c. 02.FS.30 Umsetzung T-Variante gemäss Masterplan 2028 (Festsetzung); Zubringeranlage geplant Foppa – Startgels — Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns

Gegenstand der Anpassung des Regionalen Richtplans Surselva/Imboden ist:

- a. 02.FS.30 Umsetzung T-Variante gemäss Masterplan 2028 (Festsetzung); Zubringeranlage geplant Foppa – Startgels — Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns
- b. Aufhebung der Festlegung Beschäftigungsanlage geplant Y-Variante

Gegenstand der Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinden Flims und Laax ist:

- Zonenplan Flims
 - o Festlegung pendente Gefahrenzonen im Planungssperimeter
 - o Zuweisung der Talstation Flims und der Fläche des geplanten Bushubs zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Genereller Erschliessungsplan Flims und Laax
 - o Festlegung touristische Transportanlage (Zubringeranlage) geplant Foppa – Startgels — Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns
 - o Aufhebung touristische Transportanlage (Zubringeranlage) Foppa – Naraus
 - o Festlegung Erschliessungsleitungen (Wasser, Kanalisation, Strom) Alp Cassons
 - o Festlegung des geplanten Bushubs mit Zufahrten bei der Talstation in Flims

Bei der projektierten Anlage handelt es sich um den Ersatz einer bestehenden Anlage mit Abbruch der alten Anlage (siehe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben», Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute, BAFU, BAV, 2013, Seite 14, Kapitel 2.2.3).

Es liegt ein Umweltbericht (Voruntersuchung) vor, welcher die Auswirkungen auf Flora, Fauna, Lebensräume, Boden, Landschaft, Gewässer und Naturgefahren sowie die notwendigen Massnahmen (insbesondere Ersatzmassnahmen) aufzeigt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass der Bau und Betrieb der Haupt- und ihrer Nebenanlagen keine wesentlichen Konflikte mit der Umweltschutzgesetzgebung verursacht. Unter Einhaltung der aufgeführten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wird das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft.

Das seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (PGV) inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung und Begründung für die Erschliessung des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona wird voraussichtlich im Juli 2021 beim BAV eingeleitet. Die Verfahren der Richt- und Nutzungsplanung und des PGV erfolgen koordiniert.

Der vorliegende Bericht zeigt die Ausgangslage sowie die anzupassenden Elemente im kantonalen Richtplan, regionalen Richtplan Surselva/Imboden und der Nutzungsplanungen der Gemeinden Flims und Laax auf. Es wird weiter dargelegt, wie diese Richtplananpassungen mit den Leitüberlegungen der Richtpläne übereinstimmen, welche räumlichen Interessen betroffen und welche Massnahmen zur Optimierung umzusetzen sind.

2 Ausgangslage Richt- und Nutzungsplanung

2.1 Kantonaler Richtplan

Der rechtskräftige kantonale Richtplan umfasst im Planungsgebiet folgende Inhalte:

- 02.FS.30 Intensiverholungsgebiet bestehend (Ausgangslage)
- 02.FS.30 Umsetzung Masterplan 2010 – 2015 (Festsetzung)
- Zubringeranlage bestehend Flims – Foppa – Naraus (Ausgangslage)

Die letzte Richtplananpassung im Planungsgebiet wurde 2017 durch den Bundesrat genehmigt. Neben der kleinräumigen Anpassung des Intensiverholungsgebietes (vom Bundesrat zur Kenntnis genommen) umfasste sie im Planungsgebiet das Vorhaben «Weisse Arena, Umsetzung Masterplan 2010-2015, Festsetzung». Dabei handelte es sich um Ersatzanlagen, die sich weitestgehend innerhalb des bestehenden Skigebietes befinden. Der Bund nahm diese Massnahmen im Sinne einer Fortschreibung zum bestehenden Skigebiet Flims-Laax-Falera zur Kenntnis (vergleiche Prüfbericht ARE zuhanden UVEK vom 18.10.2017).

2.2 Regionaler Richtplan Surselva

Im regionalen Richtplan Surselva sind neben der bestehendes Zubringeranlage Flims – Foppa auch die geplanten Beschäftigungsanlagen Foppa – Punt Desch, Punt Desch – Ils Cugns sowie Punt Desch - La Siala verzeichnet. Diese Anlagen stammen aus dem Masterplan 2010 – 2015 (siehe Kap. 3.1). Weiter ist zur Sicherstellung der Koordination im regionalen Richtplan das Vorgehen festgelegt: Umsetzung des Masterplans durch die Bergbahnen, Anpassung der Nutzungsplanung soweit erforderlich, Planung der Ersatzanlage auf den Cassonsgrat, Einleitung der Plangenehmigungsverfahren und Baubewilligungsverfahren mit evtl. notwendigen Ersatzmassnahmen.

2.3 Nutzungsplanung

Im Zonenplan ist über dem Planungsgebiet ausserhalb des Waldes grösstenteils die überlagerte Wintersportzone ausgeschieden. Die von der Gefahrenkommission I am 19. Juli 2010 beschlossenen Gefahrenzonen sind im Zonenplan noch nicht ausgeschieden. Ausgenommen von der Bergstation Ils Cugns ist um alle geplanten Stationen ein Erfassungsbereich für Naturgefahren ausgeschieden.

3 Masterplan

3.1 Masterplan 2010 bis 2015

Der Masterplan 2010 bis 2015 der Weissen Arena AG war ein Ausbaukonzept zur Optimierung des Gesamtsystems. Er zeigte die Skifahrerströme und die Engpässe auf. Das Gesamtsystem umfasst den Ersatz von Transportanlagen und Massnahmen an den Pisten. Für den Ersatz bestehender Anlagen zur Optimierung der Betriebsabläufe waren folgende Transportanlagen geplant:

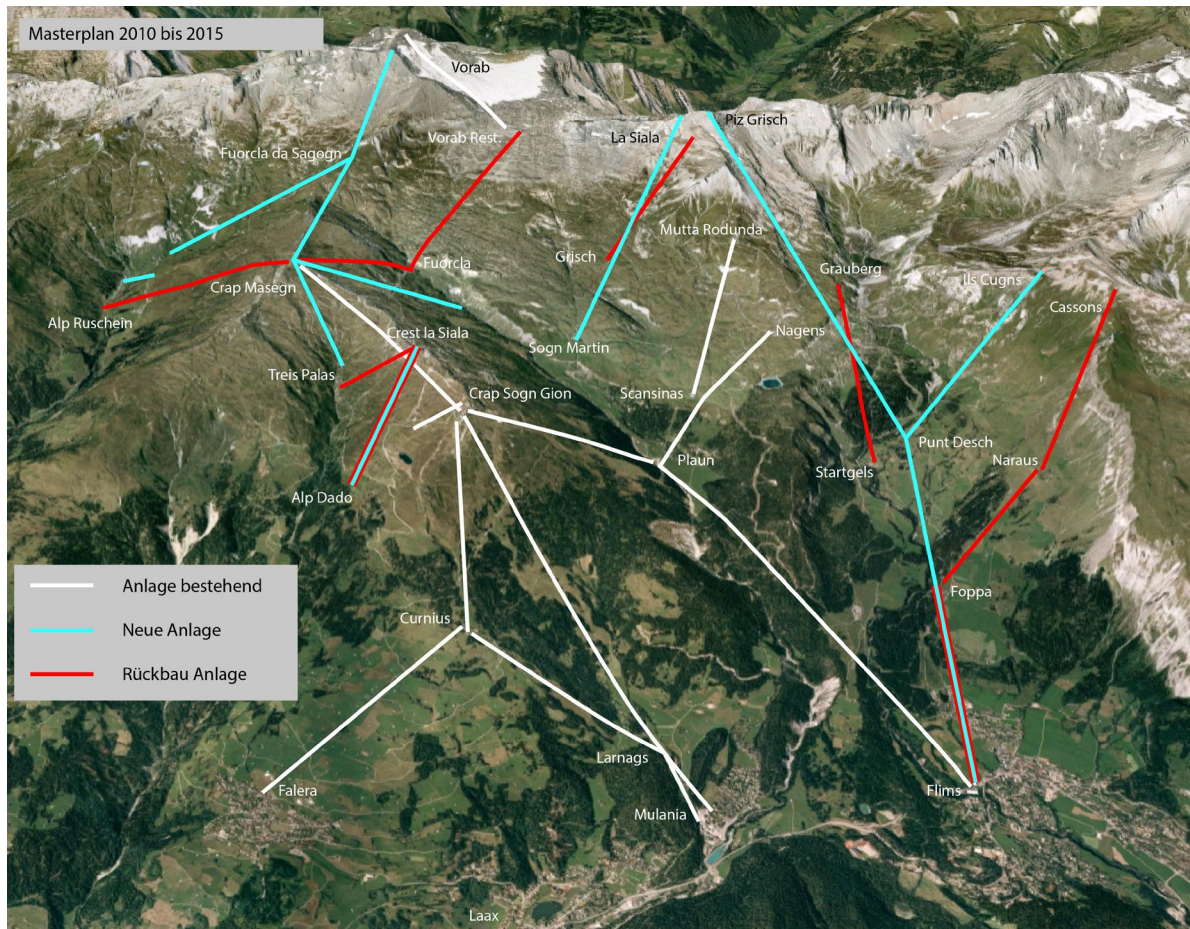


Abb. 2: Masterplan 2010 - 2015

<i>Projekt</i>	<i>Status</i>
Ersatz Skilift Alp Dado – Crest la Siala durch Sesselbahn	Realisiert (2011)
Ersatz Skilift Treis Palas – Crest la Siala durch Sesselbahn Treis Palas – Crap Masegn (neue Linienführung)	Realisiert (2012)
Ersatz Sesselbahn Alp Ruschein – Crap Masegn durch Sesselbahn Lavadinas – Fuorcla da Sagogn (neue Linienführung)	Realisiert (2012)
Ersatz Sesselbahn Grisch – La Siala durch Gondelbahn Sogn Martin – La Siala (neue Linienführung)	Realisiert (2015)
Ersatz Sesselbahnen Flims – Foppa Naraus, Pendelbahn Naraus – Fil de Cassons sowie Pendelbahn Startgels – Grauberg durch Gondelbahn Flims – Punt Desch, Pendelbahn Punt Desch – Ils Cugns sowie Pendelbahn Punt Desch - Siala	Nicht realisiert Übertrag in Masterplan 2028 (neue Variante)
Realisierung eines Besucherzentrums an der neuen Bergstation Ils Cugns	Nicht realisiert Übertrag in Masterplan 2028
Ersatz Gondelbahn Crap Masegn – Fuorcla – Vorab durch Pendelbahn Crap Masegn – Bündner Vorab sowie Sesselbahn Fuorcla – Crap Masegn	Nicht realisiert Übertrag in Masterplan 2028 (neue Variante)

(Quellen: Weisse Arena Gruppe; Regiun Surselva, Regionaler Richtplan, Tourismus und Freizeit; Aktualisierung 2014)

3.2 Masterplan 2028

Beim Masterplan 2028 der Weissen Arena AG handelt es sich um die Fortschreibung des Masterplans 2010-2015. Die nicht umgesetzten Teile des Masterplans 2010-2015 sind übernommen und auf die aktuelle Planung angepasst:

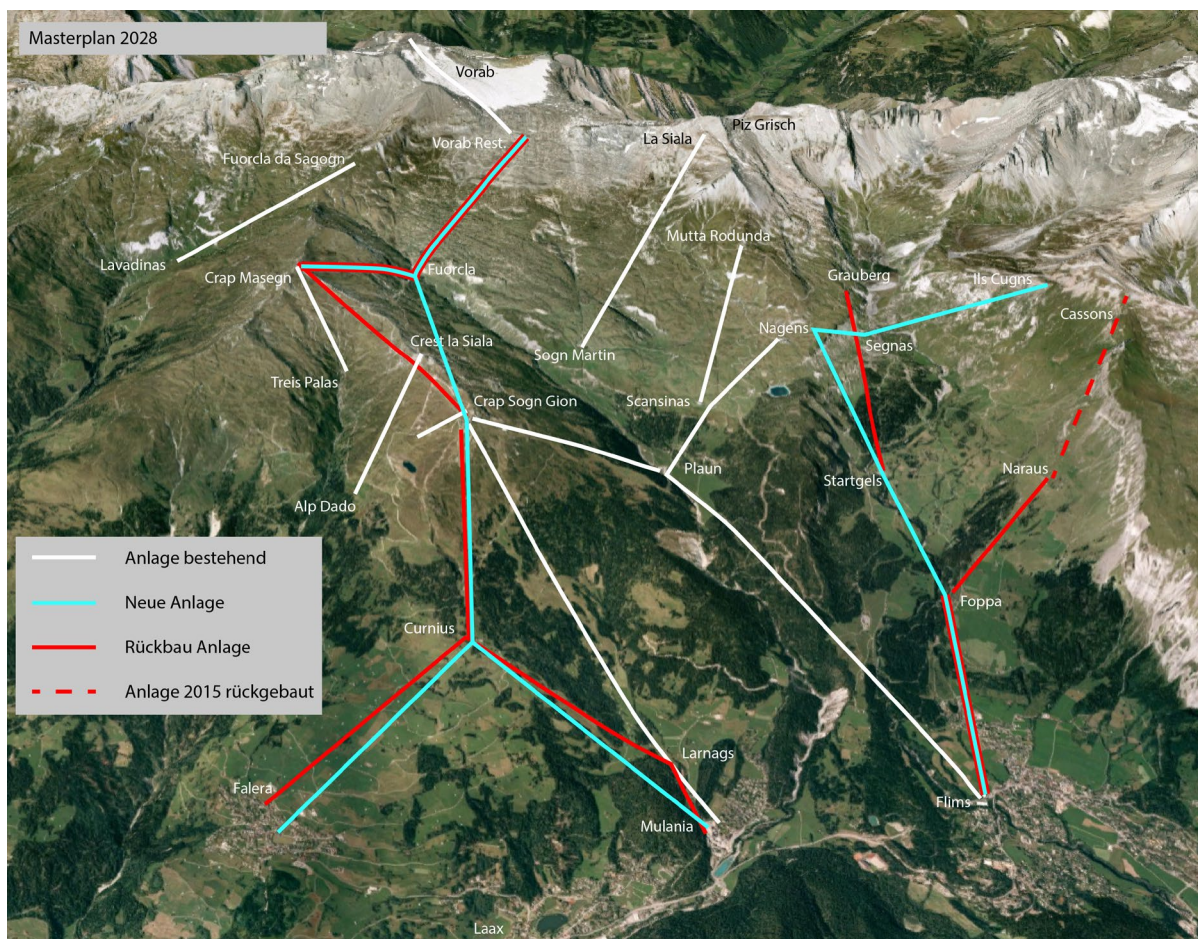


Abb. 3: Masterplan 2028

Wie auch der Masterplan 2010-2015 enthält der Masterplan 2028 Ersatzanlagen, die das bisherige System aus Anlagen optimieren und sich weitestgehend innerhalb des bestehenden Skigebietes befinden.

Die folgenden Projekte aus dem Masterplan 2028 sind bereits in einem weit fortgeschrittenen und gefestigten Projektstand und werden in der vorliegenden Richtplananpassung behandelt:

Projekt	Bau geplant im Jahr...
Ersatz Sesselbahnen Flims – Foppa Narau, Pendelbahn Narau – Fil de Cassons sowie Pendelbahn Startgels – Grauberg durch Gondelbahn Flims – Foppa – Startgels – Nagens Sura – Segnes – Ils Cugns	Flims – Segnes: 2022 Segnes – Ils Cugns: 2023
Realisierung eines Besucherzentrums an der neuen Bergstation Ils Cugns	2023

Die weiteren Projekte aus dem Masterplan 2028 sind noch nicht genügend ausgereift und sollen, sofern notwendig (Zubringeranlagen), in einer späteren Richtplananpassung konkret räumlich im kantonalen Richtplan aufgenommen werden:

Ersatz Gondelbahn Crap Masegn – Fuorcla – Vorab durch Gondelbahn Crap Sogn Gion – Fuorcla – Crap Masegn / Vorab	2025
Ersatz Gondelbahn Mulania – Larnags – Curnius und Sesselbahnen Falera – Curnius sowie Curnius Crap Sogn Gion durch Gondelbahn Mulania / Faleria – Curnius – Crap Sogn Gion	Nach 2025

Zudem enthält der Masterplan 2028 auch einige langfristige Zukunftsvisionen, welche in Abb. 5 nicht dargestellt sind:

<i>Projekt</i>	<i>Bau geplant im Jahr...</i>
Gondelbahn Nagens Sura – La Siala	Vision langfristig
Gondelbahn Bahnhof Valendas – Flims / Laax (ÖV-Anschluss)	Vision langfristig
Luftseilbahn Elm – Vorab	Vision langfristig

4 Projekt Zubringeranlage

Die Umsetzung des vorliegenden Projektes erfolgt auf Basis des Masterplans 2028 (siehe Kap. 3.2). Die Linienführung der geplanten Anlage wurde aufgrund von Eingaben in der öffentlichen Auflage geringfügig vom Masterplan 2028 abweichend von der L- zur T-Variante angepasst.

4.1 Übersicht und Bestandteile der Erschliessung

Die Erschliessung des UNESCO Welterbes erfolgt vollständig innerhalb des bestehenden Intensiv-erholungsgebiets.

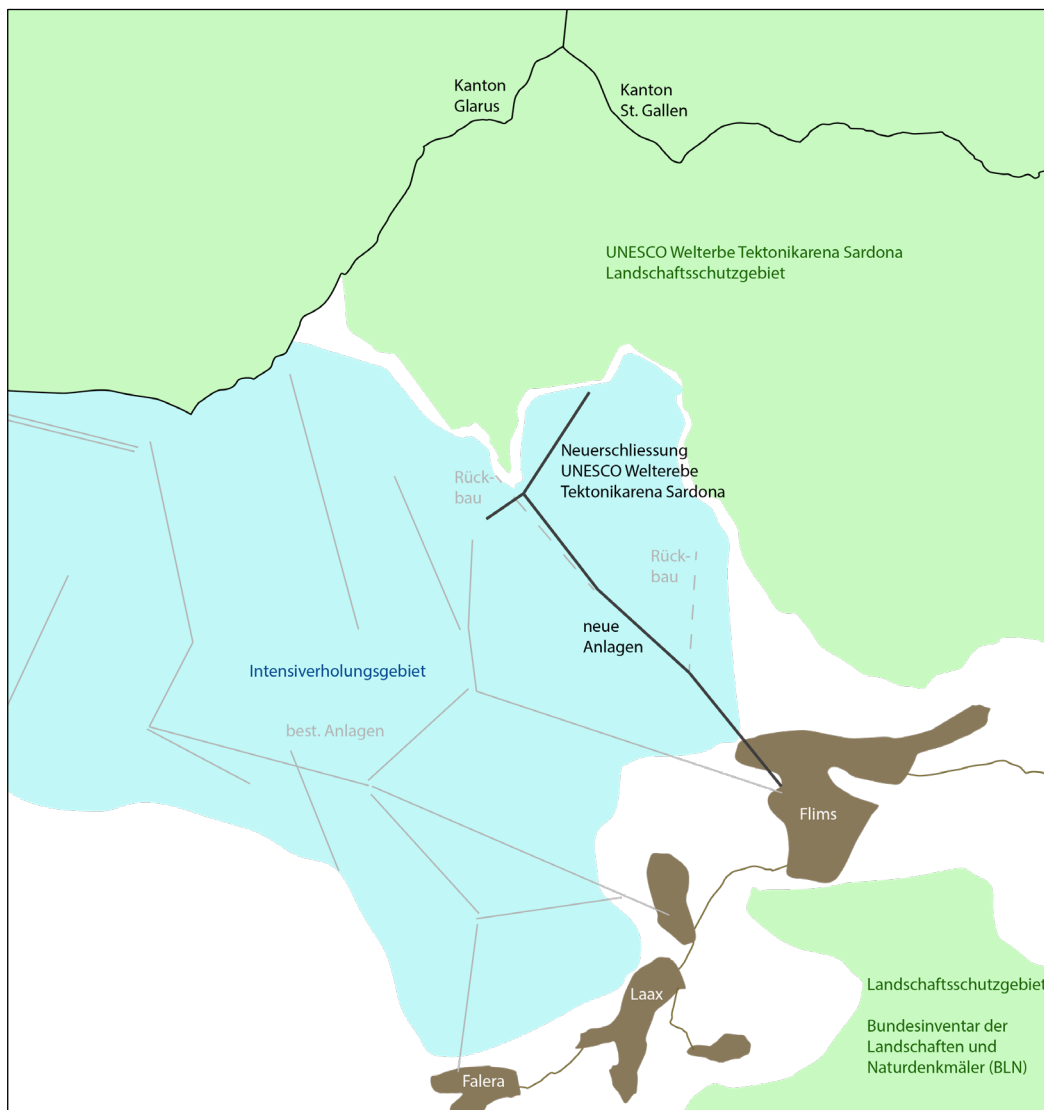


Abb. 4: Schematische Einordnung des Projektes

4.2 Variantenevaluation Linienführung

Es wurden insgesamt sieben verschiedene Varianten mit zwei Bahnsystemen geprüft. Die Variantenprüfung erfolgte schrittweise im Rahmen der Projektentwicklung in den Jahren 2014-2021.

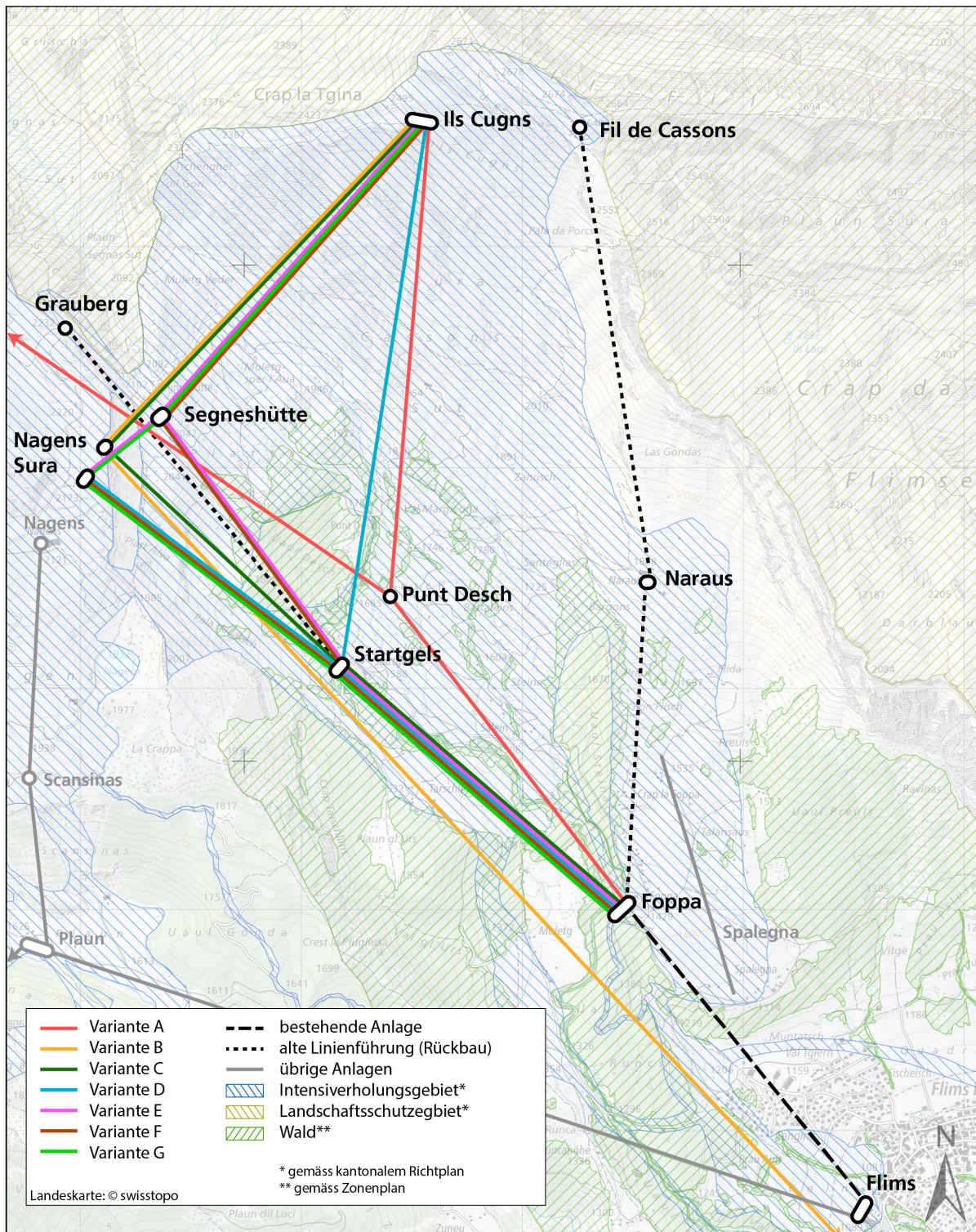


Abb. 5: Variantenübersicht Plan

Variante	Linienführung	Bahnsystem
A («Y»)	Foppa – Punt Desch, Punt Desch – Ils Cugns / Piz Grisch	Pendelbahn
B	Flims Stenna – Nagens Sura – Ils Cugns	Pendelbahn
C	Foppa – Startgels (Ausstieg Stütze) – Nagens, Nagens – Ils Cugns	Pendelbahn
D	Foppa – Startgels – Nagens / Ils Cugns	Umlaufbahn
E («T»)	Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens / Ils Cugns	Umlaufbahn
F	Foppa – Startgels – Nagens / Segneshütte – Ils Cugns	Umlaufbahn
G («L»)	Foppa – Startgels – Nagens – Segneshütte – Ils Cugns	Umlaufbahn

Beurteilung der Varianten erfolgt mit Punkte von 1 (ungenügend) bis 4 (sehr gut):

Variante	Landschaft / Eingliederung	Wald	Technische Umsetzbarkeit	Erschliessung (Pisten, Wege)	Wild	Punkte total
A («Y»)	2	3	3	1	2	11
B	1	1	3	2	4	11
C	1	4	3	3	4	15
D	3	4	1	4	3	15
E («T»)	4	3	4	4	4	19
F	3	2	4	3	4	16
G («L»)	3	4	4	4	4	19

Begründung der Beurteilung siehe Anhang 2.

Das Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren wurde mit der Variante G («L») durchgeführt. Im Anschluss an die Mitwirkungsauflage erfolgte im Rahmen der Einigungsverhandlung mit den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen Stiftung Landschaftsschutz, WWF und Pro Natura eine Projektanpassung. Gestützt auf die konstruktive Diskussion zwischen den Umweltschutzorganisationen und der Gemeinde/WAG/Cassons AG wurde nicht die L-Variante gemäss öffentlicher Auflage weiterverfolgt, sondern die Variante E («T»-Variante) zur Beschlussfassung vorgelegt. Unverändert ist der Standort der Stationen. Die einzige Änderung besteht darin, dass keine direkte Verbindung zwischen Startgels und Nagens Sura erstellt wird. Stattdessen führt die Bahn von Startgels direkt zur Segneshütte. Ab Segneshütte erfolgt die Verzweigung nach Nagens Sura bzw. nach Ils Cugns. Diese Anpassung der Linie erachtet der Gemeindevorstand, die Cassons AG und die WAG als einen guten Kompromiss und dient der gemeinsamen Lösungsfindung.

4.3 Linienführung

Es wird eine neue Seilbahn von Flims (bestehender Standort Talstation Sesselbahn Flims – Foppa) mit Zwischenstationen in Foppa (bestehender Standort Bergstation Sesselbahn Flims – Foppa), Startgels (bei Talstation Pendelbahn Grauberg), Segneshütte nach Nagens Sura und Ils Cugns realisiert. Die bestehenden Sesselbahnen Flims – Foppa, Foppa – Naraus und die Pendelbahn Startgels – Grauberg werden rückgebaut.

Der Abschnitt Flims – Foppa ersetzt die bestehende Anlage auf identischer Linienführung. Der Abschnitt Startgels – Segneshütte entspricht ungefähr der bestehenden Graubergbahn.

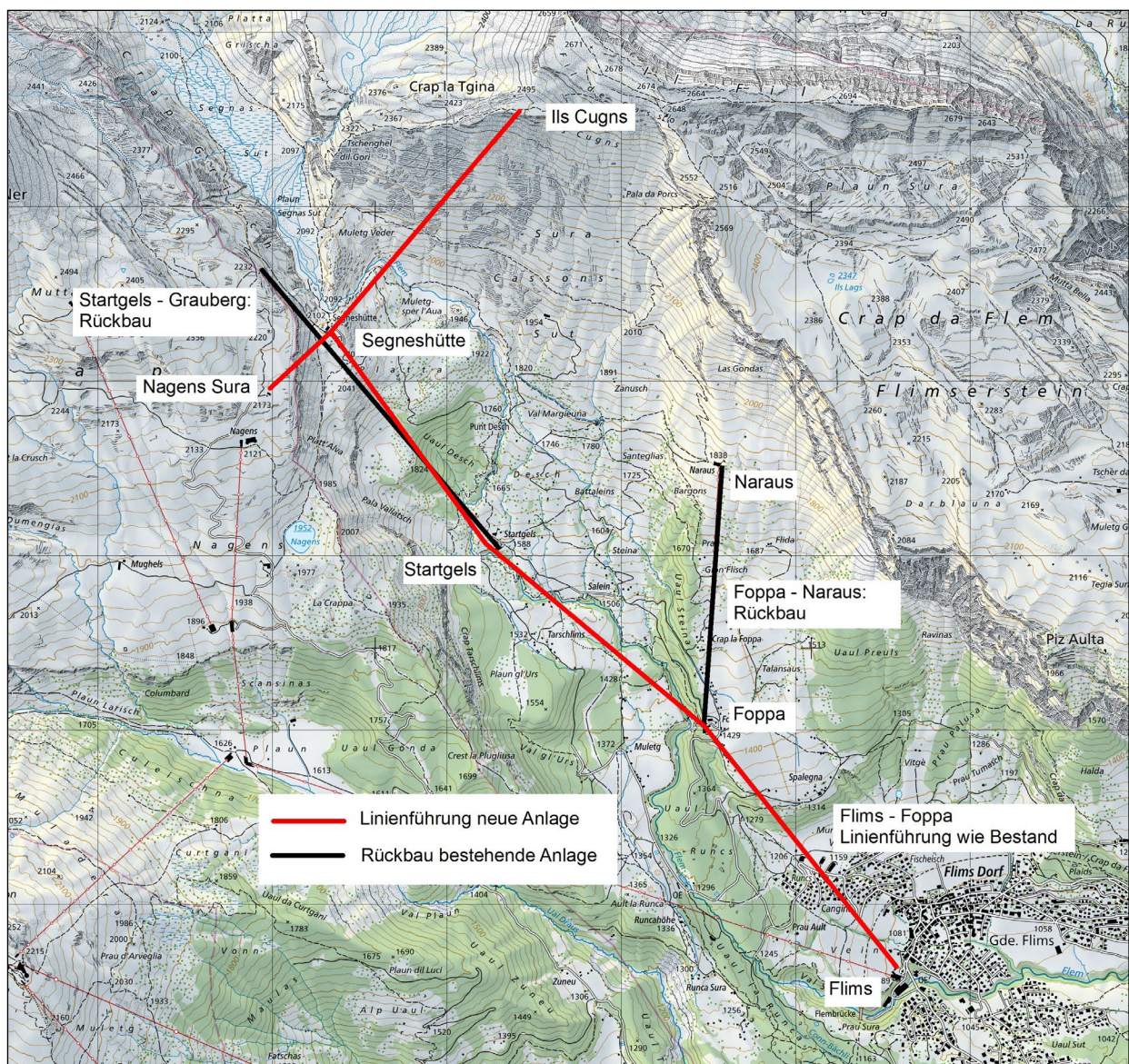


Abb. 6: Projektgebiet mit Erschliessungsbahnen (Landeskarte: swisstopo)

Skipisten

Die Erschliessung umfasst keine neuen Skipisten. Die neuen Anlagen erschliessen lediglich bereits bestehende Pisten. Ab der Station Ils Cugns werden ausschliesslich Freeride-Abfahrten in Richtung Segneshütte und Startgels angeboten. Diese Freeride-Abfahrten wurden in der Vergangenheit durch die Pendelbahn Naraus – Fil de Cassons (Rückbau 2018) erschlossen.

Bauetappen

In der ersten Etappe im Jahr 2022 sollen die vier Sektionen Flims – Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens Sura realisiert werden. Die Sesselbahn Foppa – Naraus und die Pendelbahn Startgels – Grauberg werden rückgebaut. Die zweite Etappe im Jahr 2023 umfasst die Realisierung der Sektion Segneshütte – Ils Cugns. In Ils Cugns wird das Besucherzentrum des UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona realisiert.

Anlagenelemente

Geplant ist die Realisierung einer kuppelbaren Umlaufbahn mit 8er oder 10er Gondeln und einer maximalen Kapazität von 1500 P/h zwischen Flims und Nagens Sura sowie 1000 P/h zwischen Segneshütte und Ils Cugns. In den Zwischenstationen ist der Durchfahrbetrieb vorgesehen. Somit können im Vergleich zu den bestehenden Anlagen Engpässe bei den Bahnen vermindert werden. Die Umlaufbahn soll vollautomatisch und bedarfsabhängig betrieben werden. Die Benutzer wählen vor Fahrtantritt ihr Fahrziel aus, welches ihre Gondel in der Folge vollautomatisch ansteuert. Die Gondeln verkehren nur auf Verlangen. Mit diesem Konzept können insbesondere im Sommer oder bei schlechtem Wetter die Betriebs- und Wartungskosten verringert werden. Auch der Energieverbrauch kann massgeblich verringert werden. Die Stützenhöhen und -anzahl werden sich im üblichen Rahmen einer modernen Umlaufbahn bewegen. Da es sich konzeptionell um eine integrale Anlage handelt, ist diese auf ganzer Länge als Zubringeranlagen einzustufen und bedingt daher die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.

4.4 Variantenskifahren

Ab der Station Ils Cugns werden ausschliesslich Freeride-Abfahrten innerhalb des Intensiverholungsgebietes respektive der Wintersportzone in Richtung Startgels und Segneshütte angeboten.

4.5 Sommerangebot und Besucherzentrum

In der Sommersaison wird die neue Bahn als Zubringeranlage für Wanderer, Biker und weitere Gäste genutzt. Auf dem Ast Segneshütte – Ils Cugns sollen keine Bikes transportiert werden.

Das bereits im regionalen Richtplan vorgesehen Besucherzentrum für das UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona soll in Ils Cugns direkt bei der Bergstation der Bahn realisiert werden. Die Federführung liegt dabei bei der Gemeinde Flims und der Cassons AG. Das Besucherzentrum wird Teil des PGV der Bahnanlage Segneshütte – Ils Cugns sein.

4.6 Verkehr und Parkierung

Gemäss der Voruntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichts (VU UVB) ist an der Talstation in Flims kein weiterer Ausbau der bereits vor kurzem ausgebauten Parkierungsmöglichkeiten vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Spitzenverkehrsaufkommen gegenüber heute nicht verändern wird. Die Erschliessung des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona kann aber dazu führen, dass die Auslastung der Parkierungsanlagen und somit der dadurch generierte Verkehr ausserhalb der Spitzenzeiten zunimmt. Detaillierte Betrachtungen dazu werden in der folgenden Hauptuntersuchung des UVB angestellt.

Die Gemeinde Flims plant in einem separaten Projekt bei der Talstation in Flims einen unterirdischen Bushub zu realisieren. Nähere Ausführungen können dem Kapitel 7.2 entnommen werden.

4.7 Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona

Das UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona ist weltweit einzigartig und besitzt dadurch auch einen grossen touristischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Wert. Die Tektonikarena Sardona ist ein Anziehungsort für die geologische Forschung und dient auch als Erholungs- und Wirtschaftsraum, wodurch sie einen Beitrag für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region leistet.

Zum langfristigen Schutz der herausragenden Merkmale der Tektonikarena Sardona haben sich im Managementplan, im Nominationsdossier und in der „Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes“ die Ziele für die Gewährleistung des nachhaltigen Schutzes formuliert. Nebst dem Schutz ist auch eine gewünschte Entwicklung definiert. Gerade der Tourismus ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Das Welterbegebiet ist ganzjährig gut geeignet für Bergwanderer und Alpinisten. Ein gutes Wanderwegenetz führt von den Bergbahnstationen ins Welterbegebiet, wo verschiedene Übernachtungsmöglichkeiten (SAC Hütten, Schlafen auf der Alp) zur Verfügung stehen.

Als strategisches Ziel im Managementplan ist daher auch festgehalten, dass Mensch als Besucher, unter Berücksichtigung der Naturgefahren und der Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der natürlichen Ressourcen, willkommen sind. Eine entsprechende Infrastruktur, die sich an einem nachhaltigen Umgang mit dem Naturhaushalt orientiert, wird erhalten und, wo nötig, ergänzt. Weiter sind Besucher über den Wert, die Einzigartigkeit und die Schönheit der Landschaft zu informieren und zu sensibilisieren.

Ab Flims und Laax führen heute schon verschiedene Bergbahnen und eine Buslinie in die nächste Umgebung des Gebietes. Mit der geplanten Anlage Segnes – Fil de Cassons soll der ehemalige Zugang auf den Flimerstein ersetzt werden und das vorgesehene Besucherzentrum bietet die Voraussetzung für die Information und Sensibilisierung der Besucher.

(Quelle: UVB VU, Kapitel 5.8.2)



Abb. 7: Welterbe Sardona (eigene Aufnahme)

4.8 Umweltaspekte

Die Seilbahnanlage untersteht gemäss Anhang 60.1 UVPVP der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss UVP-Verordnung sind Seilbahnen mit Bundeskonzession UVP-pflichtig). Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird formell im Rahmen des Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahrens durchgeführt. Die Voruntersuchung dient als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanungsanpassungen. Sie kommt zum Schluss, dass aus umweltrechtlicher Sicht voraussichtlich keine Nogo's für die Realisierung der Bahnen bestehen. Die durch den Bau der Bahnen notwendigen Ersatzmassnahmen sind im UVB im Detail behandelt und ausgewiesen. Die Hauptuntersuchung des UVB ist Teil des PGV.

Luftreinhaltung

Belastungen ergeben sich nur während der Bauphase. Die Bauarbeiten werden gemäss den Vorgaben des UVB durchgeführt.

Lärm

Durch den Betrieb ist in der unmittelbaren Umgebung mit Lärmemissionen zu rechnen. Der Lärmnachweis wird im Rahmen der UVB Hauptuntersuchung respektive des PGV erbracht.

Grundwasser

Mit Ausnahme der Bergstation Ils Cugns liegen alle Stationen und die meisten Stützen im Gewässerschutzbereich A_u. Die Stationen und Stützen tangieren die rechtskräftigen Grundwasser- und Quellschutz-zonen nicht.

In der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Schutzzonenausscheidung der Trinkwasserquellen der Gemeinden Flims und Laax befinden sich die Stationen Nagens Sura und Segneshütte sowie die Linie zwischen diesen beiden Stationen sowie zwischen Startgels und Nagens Sura in der Schutzzone S_m. Die Auswirkungen werden im Rahmen der UVB Hauptuntersuchung aufgezeigt.

Boden

Die Auswirkungen auf den Boden beschränken sich auf die Bauphase, sprich den Rückbau der bestehenden Anlagen und die Erstellung der neuen Anlagen. Die Bauarbeiten werden gemäss den Vorgaben des UVB ausgeführt.

Flora

Die Auswirkungen auf die Vegetation beschränken sich auf die Bauphase, sprich den Rückbau der bestehenden Anlagen und die Erstellung der neuen Anlagen. Die Bauarbeiten werden gemäss den Vorgaben des UVB ausgeführt. Verschiedene tangierte Vegetationseinheiten und Waldgesellschaften sind schützenswert und ersatzmassnahmenpflichtig nach NHG/NHV. Der Bedarf an Ersatzmassnahmen wird im Rahmen der UVB Hauptuntersuchung definiert.

Fauna

Durch den Rückbau der Sesselbahn Foppa-Naraus werden touristische Aktivitäten (Sommer wie Winter) im Raum Naraus merklich zurückgehen. Dem gegenüber werden aber aufgrund der neuen Erschliessung erhöhte touristische Aktivitäten in den Räumen Startgels, Nagens und Ils Cugns entstehen. Der Umgang mit möglichen Konflikten mit dem Wild und den sich daraus ergebenden Massnahmen wird im Rahmen der UVB Hauptuntersuchung respektive dem PGV definiert.

Landschafts- und Ortsbild

Durch den Rückbau der Sesselbahn Foppa-Startgels und der Pendelbahn Startgels-Grauberg wird die Belastung des Landschaftsbildes verringert. Die neue Anlage konzentriert sich auf eine Achse, welche räumlich direkt an das im Winter besonders intensiv genutzte Skigebiet grenzt. Die Stationen Startgels, Nagens Sura und Segneshütte sind unterirdisch geplant, sodass keine exponierten Bauten das Landschaftsbild stören.

Wald

Für die Realisierung der Anlage ist eine forstrechtliche Regelung für die Bahnachsen erforderlich. Dabei handelt es sich mehrheitlich um die Schneisen für die Bahnanlage. In Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung Graubünden werden die Rodungsflächen nicht im Rahmen dieser Revision in den Zonenplan aufgenommen. Die Rodungsflächen werden nach Abschluss des PGV in der nächsten Revision der Nutzungsplanung einer geeigneten Zonierung zugewiesen, oder aber im Wald belassen. Gemäss dem Amt für Raumentwicklung Graubünden ist die Koordination zwischen Nutzungsplanung und PGV damit gegeben.

4.9 Gesellschaftliche Akzeptanz

Bereits im Jahre 2009 informierte die Weisse Arena Gruppe über die zukünftige Strategie des Unternehmens. Diese sah neben der Erneuerung und Erweiterung von anderen Bahnen im Skigebiet vor, aus rein wirtschaftlichen Überlegungen nicht mehr in den Ast Cassons zu investieren. In der Folge wurde am 1. August 2009 auf dem Cassons-Grat der Verein «pro Flims-Cassons» gegründet, dessen Ziel es war, sich für den Erhalt der Cassonsbahn einzusetzen.

In der Folge einigten sich die Weisse Arena Gruppe, die Gemeinde Flims sowie der Verein pro Flims-Cassons auf ein gemeinsames Vorgehen bezüglich der zukünftigen Erschliessung der Tektonikarena Sardona ab Flims Dorf. Im Jahre 2012 wurde die Y-Variante (siehe Kapitel 2) präsentiert. Trotz einiger Unstimmigkeiten, insbesondere Vorbehalte des Vereins pro Flims-Cassons über die Detailausgestaltung der Y-Variante, nahmen die Flimser Stimmberechtigten am 13. September 2015 einen Planungskredit über 850'000 Franken für die Detailprojektierung der Y-Variante mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 69 Prozent an.

Bereits im Jahre 2016 zog die Weisse Arena Gruppe jedoch einen Schlussstrich unter die Diskussionen um die Y-Variante und präsentierte eine neue Erschliessungsvariante mittels zwei Pendelbahnen von Flims via Nagens bis nach Ils Cugns.

Am 19. Mai 2019 bewilligten die Stimmberechtigten der Gemeinde Flims schlussendlich in einer Urnenabstimmung mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 58 Prozent einen Beitrag von 20 Millionen Franken an den Bau der neuen Erschliessung. Anschliessend wurde die Linienführung zum aktuellen Projekt weiterentwickelt.

Für die Realisierung des Projektes ist die Anpassung des Zonenplans und des Generellen Erschliessungsplans der Gemeinde Flims notwendig, worüber abermals die Flimser Stimmbevölkerung befindet. In der Gemeinde Laax ist die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans notwendig, worüber die Gemeindeversammlung befindet. Die Anpassungen der verschiedenen Planungsmittel der Nutzungsplanung, der regionalen und kantonalen Richtplanung erfolgen untereinander und mit dem Plangenehmigungsverfahren koordiniert.

4.10 Wirtschaftliche Aspekte

Die Erschliessung des UNESCO Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona eröffnet für Flims neue Möglichkeiten in allen vier Jahreszeiten und stärkt den Tourismus. Das Gebiet wird vom Rand des UNESCO-Perimeters aus sorgfältig und attraktiv erschlossen.

5 Anpassung kantonaler Richtplan

Gegenstand der Richtplananpassung ist:

- a. Aufhebung Zubringeranlage bestehend Foppa – Naraus (Ausgangslage)
- b. 02.FS.30 Umsetzung Masterplan **2028** (Festsetzung)
- c. 02.FS.30 Umsetzung T-Variante gemäss Masterplan 2028 (Festsetzung); Zubringeranlage geplant Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns

5.1 Übereinstimmung der Richtplananpassung mit den Leitüberlegungen des KRIP

Gemäss den Leitüberlegungen Tourismus des kantonalen Richtplans werden in erster Linie Erneuerungen und Optimierungen angestrebt, die auf die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimaänderung) Bezug nehmen und innerhalb bereits erschlossener Gebiete liegen. Grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote sollen im touristischen Intensiverholungsraum erstellt werden. Dieser Raum soll optimiert und vernetzt werden. In erster Priorität sollen die Intensiverholungsgebiete multifunktional genutzt und optimiert werden. Die bestehenden Intensiverholungsgebiete sollen bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort optimiert werden. Beim infrastrukturellen Um- und Ausbau sollen die Potenziale und Anforderungen einer Ganzjahresnutzung sowie die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen mitberücksichtigt werden.

Die vorliegende Richtplananpassung entspricht diesen Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans. Die geplante Anlage befindet sich vollständig innerhalb des bestehenden Intensiverholungsgebiets Flims-Laax-Falera (02.FS.30) gemäss kantonalem Richtplan. Im Sinne einer Optimierung des betroffenen Raumes wird die Anlage auf einer neuen Linienführung als die zu ersetzenden Anlagen realisiert. Durch die Realisierung einer integralen Anlage kann der Betrieb vereinfacht und der Komfort wesentlich erhöht werden. Zudem können mit der neuen, durchgehenden Anlage aktuell brach liegende Potentiale im Sommertourismus genutzt werden, was der gemäss Leitüberlegungen geforderten Ganzjahresnutzung und den sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimawandel) Rechnung trägt. Ausserdem kann mit dem Rückbau von Anlagen auf exponierte Anlagenteile wie die Bergstation der Graubergbahn verzichtet werden.

Beim an das Intensiverholungsgebiet angrenzende, aber vom Projekt nicht direkt tangierte Landschaftsschutzgebiet 02.LS.33 Segnas – Flimserstein ist im kantonalen Richtplan als objektspezifische Festlegung definiert: «Ersatz der Seilbahn auf den Cassonsgrat und Informations-/Besucherzentrum für Tectonikarena Sardona muss realisiert werden können.»

5.2 Umsetzung der Inventarobjekte im Richtplan

Im Bereich der Teilstrecke Segneshütte – Ils Cugns befinden sich die Inventarobjekte Landschaft regional L-232 «Plaun Segnas» sowie Geotop Geo-241 «Glerner Hauptüberschiebung Flimserstein». Die Inventarobjekte sind im aktuellen Kantonalen Richtplan in Form des Landschaftsschutzgebietes 02.LS.33 «Segnas – Flimserstein / Crap da Flem – Bargis – Fil de Cassons – Ils Lags» (Ausgangslage) umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte im Kantonalen Richtplan nicht deckungsgleich zum Inventar, sondern unter Berücksichtigung der seit Jahrzehnten bestehenden touristischen Nutzung des Gebietes. Die Teilstrecke Segneshütte – Ils Cugns kommt vollständig Intensiverholungsgebiet gemäss Kantonalem Richtplan zu liegen und tangiert das angesprochene Landschaftsschutzgebiet nicht.

5.3 Vorprüfung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde am 19. Februar 2021 beim Bund zur Vorprüfung eingereicht.

5.4 Öffentliche Auflage

Die Richtplanpassung wurde vom 19. Februar 2021 bis zum 22. März 2021 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 7 KRVO).

Innert Frist sind zwei Eingaben eingegangen. Die Prüfung und Beantwortung der Eingaben kann dem Anhang 2 entnommen werden. Die Linienführung der geplanten Bahn wurde geringfügig (T- statt L-Variante) angepasst.

5.5 Beschluss

Zuständig für den Beschluss über die Änderung des kantonalen Richtplans ist die Regierung (Art. 14 KRG).

5.6 Genehmigung

Zuständig für die Genehmigung des kantonalen Richtplans ist der Bundesrat (Art. 11 RPG).

6 Anpassung regionaler Richtplan

Gegenstand der Richtplananpassung ist:

- c. 02.FS.30 Umsetzung T-Variante gemäss Masterplan 2028 (Festsetzung); Zubringeranlage geplant Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns
- d. Aufhebung der Festlegung Beschäftigungsanlage geplant Y-Variante

6.1 Übereinstimmung der Richtplananpassung mit den Leitüberlegungen des RRIP

Wesentliche Veränderungen in den erschlossenen Skigebieten, wie neue Pistensysteme mit erheblichen Eingriffen, Ausbau der Beschneiungsanlagen mit neuen Wasserbezugsorten und Wasserspeicher, Festlegung von Standorten für Resorts, grossen Parkierungsanlagen oder Funparks setzen in der Regel ein ganzheitliches Ausbaukonzept voraus.

Der Ersatz von touristischen Transportanlagen ohne wesentliche Änderungen des Pistensystems oder der Linienführung der Transportanlage erfordert kein Ausbaukonzept.

Die Beurteilung hat die folgenden Grundsätze im Bereich Tourismus gemäss regionalem Richtplan insbesondere zu beachten:

- Optimierung und Verbesserung der bestehenden Angebote und touristischen Infrastrukturen
- Natur- und Landschaftswerte im Gleichgewicht mit der Erweiterung von Skigebieten, der Erneuerung von touristischen Bauten und Anlagen fördern (Sanierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen)
- Freizeit und Erholungsanlagen gut gestalten und in die Landschaft einordnen.

Die vorliegende Richtplananpassung entspricht den Grundsätzen gemäss regionalem Richtplan. Grundlage für die Erschliessung des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona bildet der Masterplan 2028 als Ausbaukonzept.

Mit der neuen Erschliessung mit einer integralen, zusammenhängenden Anlage wird das bestehende Angebot verbessert und die Infrastruktur optimiert, indem Anlagen gebündelt werden.

Durch den Rückbau der bestehenden Anlagen kann die Landschaft «entrümpelt» werden. Zudem ordnet sich die neue Anlage durch die teilweise unterirdischen Stationen gut in die Landschaft ein.

6.2 Vorprüfung

Die Anpassung des regionalen Richtplans wurde am 28. September 2022 beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht traf am 15. Januar 2021 ein. Die Rückmeldungen der Amtsstellen betrafen im Wesentlichen den Umgang mit dem Masterplan 2028, den Bezug zum UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona, die Themen Fauna und Wild sowie den Langsamverkehr. Die Weiterbehandlung dieser Themen wurde an einer zwischen der dem Amt für Raumentwicklung, der Gemeinde, Planern und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) am 4. Februar 2021 besprochen.

6.3 Öffentliche Auflage

Die Richtplanpassung wurde vom 19. Februar 2021 bis zum 22. März 2021 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 7 KRVO).

Innert Frist sind zwei Eingaben eingegangen. Die Prüfung und Beantwortung der Eingaben kann dem Anhang 2 entnommen werden. Die Linienführung der geplanten Bahn wurde geringfügig (T- statt L-Variante) angepasst.

6.4 Beschluss

Zuständig für den Beschluss über die Änderung des regionalen Richtplans sind die Präsidentenkonferenz der Regionen Imboden (23. Juni 2021) und Surselva (24. Juni 2021)

6.5 Genehmigung

Zuständig für die Genehmigung des regionalen Richtplans ist die Regierung.

7 Nutzungsplanung

7.1 Ausgangslage

Die Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinden Flims und Laax erfolgt abgestimmt auf die Richtplananpassung. Die Realisierung der Erschliessung des UNESCO Welterbes Tektonikarena Sardona bedarf der Anpassung des Zonenplans sowie der Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes.

Der Nutzungsplanung kommt im vorliegenden Verfahren primär die Funktion der Bezeichnung der Lage der Seilbahnen zu. Die umfassende Ermittlung und Abwägung aller Interessen findet hingegen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens auf Bundesebene statt. Neben der Bezeichnung der Seilbahnanlagen ist es auch nötig, die pendente Übernahme der Gefahrenzonen gemäss Gefahrzonenplan im Projektbereich durchzuführen.

Die Nutzungsplanung umfasst nebst dem vorliegenden Bericht, der als Planungs- und Mitwirkungsbericht konzipiert wurde, die folgenden Dokumente:

Gemeinde Flims:

- Zonenplan 1:1'000 / 1:5'000 Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona

Gemeinde Laax:

- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona

7.2 Anpassung Zonenplan

Im Zonenplan der Gemeinde Flims liegen die geplanten Anlagen innerhalb der Wintersportzone. Anpassungen sind hingegen in den folgenden Bereichen erforderlich:

Gefahrenzonen:

Der Gefahrzonenplan der Gemeinde Flims ist auf dem aktuellen Stand. Jedoch ist die Übernahme der Gefahrenzonen in die Nutzungsplanung noch pendent. In der vorliegenden Teilrevision werden die Gefahrenzonen gemäss Gefahrzonenplan im Projektgebiet respektive Planausschnitt übernommen, da diese Abgrenzung relevant für die geplante Anlage ist. In Ils Cugns liegt noch kein Erfassungsbereich vor. Nach Rücksprache mit dem AWN erfolgt die Abklärung der Naturgefahren im PGV. Für das Gebiet Ils Cugns besteht keine Gefährdung. Die Ausscheidung des Erfassungsbereichs wird deshalb in einer nächsten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Flims durch das AWN vorgenommen.

Zonierung Talstationen:

Die bestehende Talstation der Sesselbahn Flims – Foppa befindet sich in der touristischen Gewerbezone (TGZ). Da die neue Talstation mehr Fläche benötigt, ist die Zuweisung der Parzelle 1605 der Parzelle 1606 zur ZöBA erforderlich.

Die Talstation des bestehenden Arena Express ragt über die Touristische Gewerbezone in das übrige Gemeindegebiet. Mit der Einzonung von 726 m² auf der Parzelle 1605 wird dieser Missstand behoben. Die Einzonung wird durch die Umzonung für den geplanten Bushub (siehe nachfolgende Ausführungen) 1:1 kompensiert.

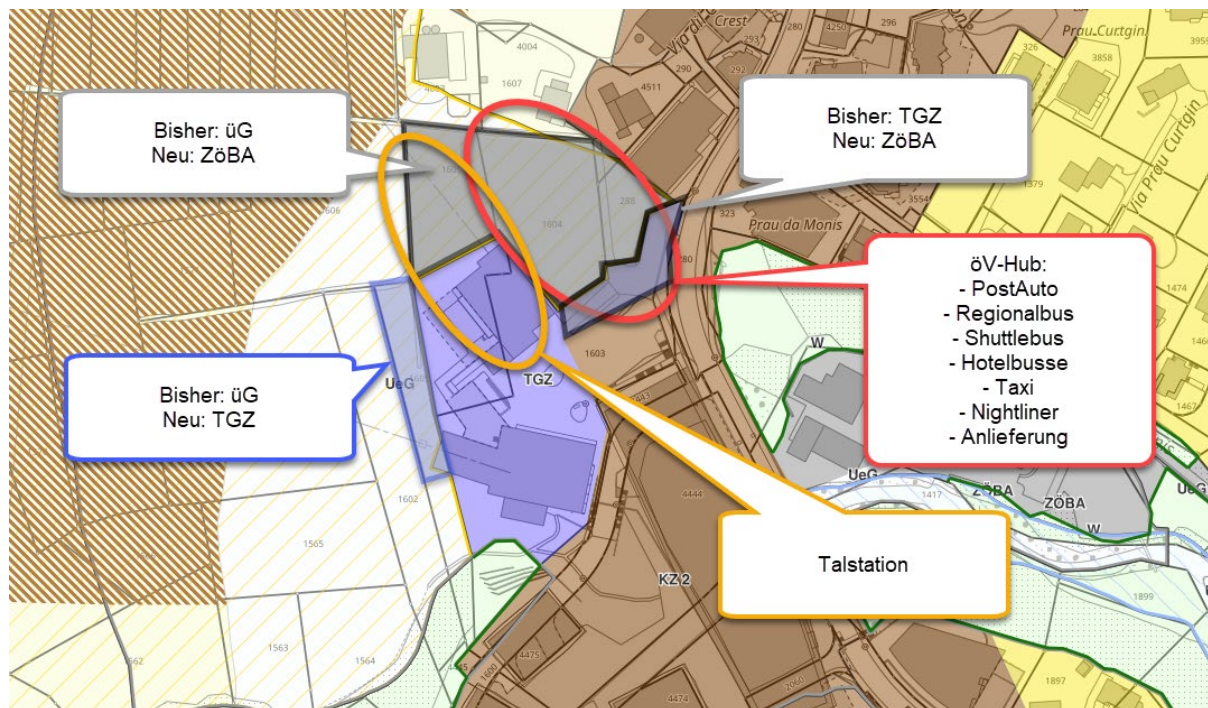


Abb. 8: Situation Talstation (Zonenplan und amtliche Vermessung: geogr.ch)

Bushub:

Auf der Parzelle 1604 plant die Gemeinde Flims einen unterirdischen Bushub zu realisieren. Dieser drängt sich aufgrund des unbefriedigenden Status-Quo auf:

- Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) des Bundes gibt vor, dass Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht sein müssen. Dies bedingt unter anderem den Umbau der Bushaltstellen mit höheren Haltekanten für den niveaugleichen Einstieg in die Busse.
- Das BehiG sieht für die Umsetzung beim öffentlichen Verkehr eine 20-jährige Frist vor, welche 2023 endet. Heute ist noch keine Bushaltstelle in der Gemeinde Flims behindertengerecht umgebaut.
- In den meisten Fällen beanspruchen behindertengerechte Haltestellen durch den eingeschränkten Anfahrtswinkel an die höheren Haltekanten und den Platzbedarf des Warteraums deutlich mehr Raum als bestehende, nicht behindertengerechte Haltestellen.
- Die von der Gemeinde Flims veranlassten Abklärungen kommen zum Schluss, dass bei einem behindertengerechten Umbau der zentralen Haltestellen «Flims Dorf, Post» nur noch vier statt der heutigen sechs Haltekanten möglich sind. Mit nur vier Haltekanten kann das heutige Betriebskonzept mit Umsteigebeziehungen an der Haltestelle «Flims Dorf, Post» zwischen Regionalbus (Faleria – Laax – Flims – Fidaz), Wander- und Langlaufbus (Flims – Bargis) und den Postautos (Chur – Flims – Laax) jedoch nicht mehr abgewickelt werden.
- Die Haltestelle und der Wendepunkt «Flims Dorf, Bergbahnen» des Ortsbusses Flims befindet sich aktuell direkt auf dem Vorplatz der Talstationen des Arena Express. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist ein behindertengerechter Umbau an diesem Standort nicht möglich. Die heutige Zufahrt zur Haltestelle von der Via Nova über die steile Rampe führt im Winter zu Sicherheitsdefiziten aufgrund der Rutschgefahr der Busse. Ausserdem müssen in Richtung Waldhaus abbiegende Busse die Gegenfahrbahn der Via Nova in Anspruch nehmen, was aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens die ständige Anwesenheit einer Verkehrsregelung notwendig macht.
- Die Haltestelle «Flims Dorf, Bergbahnen» an der Via Nova der Regionalbusse und Postautos steht in Konflikt mit der Ausfahrt aus dem Parkhaus des Stenna Centers.

- Mit den drei räumlich getrennten Knoten sind die Umsteigebeziehungen zwischen Postauto, Regional und Ortsbusse nicht optimal. Zudem kann kein effizientes, unkompliziertes und verständliches Fahrplankonzept angeboten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der behindertengerechte Umbau der bestehenden Bushaltestellen «Flims Dorf, Post» und «Flims Dorf, Bergbahnen» nicht möglich ist. Die Realisierung einer zentralen und behindertengerechten Umsteigehaltestelle an einem neuen Standort ist damit unabdingbar. Die Gemeinde Flims möchte diese Chance nutzen, und die neue Haltestelle direkt bei der Talstation der Bergbahnen auf der Parzelle 1604 realisieren. Somit können alle Verkehrsmittel in unmittelbarer Nähe zur Talstation der Bergbahnen, dem Ortszentrum und dem Stenna Center inkl. Parkhaus gebündelt werden:

- Postautos (Chur – Flims – Laax)
- Regionalbus (Falera – Laax – Flims – Fidaz)
- Wander- und Langlaufbus (Flims – Bargis)
- Ortsbus Flims
- Nightliner
- Hotelbusse
- Taxi

Der Bushub auf der Parzelle 1604 soll unterirdisch realisiert werden. Die sich oberirdisch befindende Skipiste bleibt bestehen. Die Parzelle 1604, sowie die sich aktuell im übrigen Gemeindegebiet und teilweise der Landwirtschaftszone befindenden Teile der Parzellen 288 und 4511 sollen der ZöBA zugewiesen werden. Diese ZöBA-Einzonung umfasst zusammen mit jener der Parzelle 1605 eine Fläche von 3992 m². Die überlagernde Wintersportzone bleibt bestehen. Die touristische Gewerbezone im Bereich der Zufahrt zum geplanten Bus-Hub wird ebenfalls der ZöBA zugewiesen (726 m²). Die damit verkleinerte touristische Gewerbezone wird auf der Parzelle 1605 westlich der bestehenden TGZ kompensiert (726 m²).

Übersicht Zonenänderungen

Parzelle	Zone Bestand	Zone neu	m ²
288	UeG	ZöBA	571
1603	TGZ	ZöBA	726
1604	UeG	ZöBA	2005
1604	LWZ	ZöBA	23
1605	UeG	ZöBA	1322
1605	UeG	TGZ	726
4511	UeG	ZöBA	53
4511	LWZ	ZöBA	18

Erweiterung Siedlungsgebiet

Mit den Umzonungen im Bereich der Talstation wird das Siedlungsgebiet um 4718 m² vergrössert. Erweiterungen des Siedlungsgebietes bis 1 ha möglich sind, ohne diese vorgängig im regionalen Richtplan Imboden eintragen zu lassen. Die entsprechenden Erweiterungen werden während der gesamten kommenden Planungsperiode von 15 Jahren aufsummiert betrachtet. Die Gemeinde Flims plant vorgängig zur anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung das Siedlungsgebiet mit der vorliegenden projektorientierten Teilrevision um 4718 m² und mit der ebenfalls projektorientierten Teilrevision «Fidaz, Buswendeplatz» um ca. 1850 m² zu erweitern. Mit einem Total von 6560 m² ist damit kein vorgängiger Eintrag im regionalen Richtplan Imboden notwendig. Nachgelagert ist das Siedlungsgebiet auch im kantonalen Richtplan anzupassen.

Mobilisierung / Reserven Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bedarfsgerecht zu dimensionieren und im Sinne ihrer Bestimmung zu nutzen. Die Ausscheidung der ZöBA bei der Talstation Flims erfolgt projektbezogen für die Realisierung der Talstation und den Bus-Hub. Es handelt sich dabei um einen dringenden Bedarf im öffentlichen Interesse. Die gemäss kantonalem Richtplan geforderte gesamt-

kommunale Überprüfung der Lage und Grösse der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen wird in der anstehenden Gesamtrevision durchgeführt.

Mehrwertabgabe

Nach Art. 19i Abs. 1 i.V.m. Art. 19j Abs. 1 KRG haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke eingezont werden, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Nach Art. 19i Abs. 5 KRG wird keine Abgabe erhoben bei Planungsmassnahmen, deren Zweck unmittelbar in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe besteht. Mehrwerte von weniger als 20'000 Franken pro Grundstück sind von der Abgabepflicht ausgenommen (Art. 19i Abs. 6 KRG). Die vorliegende Planung wird für nachfolgenden Grundstücke einen planungsbedingten Mehrwert schaffen: 1604, 1605, 1606. Da die vorgesehenen Planungsmassnahmen unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienen (Flächensicherung für ÖV-Bus-Hub und Talstation) kann auf die Entrichtung einer Mehrwertabgabe verzichtet werden. Die Umsetzung des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) bis 2023 ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinden, welche vom Kanton finanziell unterstützt wird.

Rodung

Für die Realisierung der Anlage ist eine forstrechtliche Regelung für die Bahnachsen erforderlich. Dabei handelt es sich mehrheitlich um die Schneisen für die Bahnanlage. In Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung Graubünden werden die Rodungsflächen nicht im Rahmen dieser Revision in den Zonenplan aufgenommen. Die Rodungsflächen werden nach Abschluss des PGV in der nächsten Revision der Nutzungsplanung einer geeigneten Zonierung zugewiesen. Gemäss dem Amt für Raumentwicklung Graubünden ist die Koordination zwischen Nutzungsplanung und PGV damit sichergestellt.

7.3 Anpassung Genereller Erschliessungsplan

In den Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinden Flims und Laax wird die Lage der Bahnachsen verzeichnet.

Neu verzeichnet wird folgende Festlegung:

- Touristische Transportanlage geplant (Zubringeranlage): Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns

Aufgehoben wird folgende Festlegungen:

- Touristische Transportanlage (Zubringeranlage): Foppa - Naraus

Die bestehende und zum Rückbau vorgesehene Pendelbahn Startgels – Grauberg ist im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan nicht verzeichnet und muss daher nicht als aufgehoben bezeichnet werden.

Die Erschliessung mit Wasser- und Stromleitungen erfolgt in Kombination mit der Erschliessung der Alp Cassons. Die entsprechenden Leitungen wurden aus dem Bauprojekt in den GEP übernommen. Die sich aktuell in Erarbeitung befindenden Quellschutzzonen der Trinkwasserquellen wurden bei der Führung der Leitungen berücksichtigt.

Der geplante Bushub wird wie folgt verzeichnet:

- Symbol Bushaltestelle/Buswendeplatz
- Zufahrten geplant von der Via Nova

Im Bereich des geplanten Bushubs befindet sich die Druckleitung von Flims Electric. Für den Bushub kann die Druckleitung auf bestehender Linienführung tiefergelegt werden. Eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplans ist daher nicht notwendig.

7.4 Vorprüfung

Laut Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kanton einen Entwurf der genehmigungspflichtigen Pläne und Vorschriften zusammen mit dem Planungsbericht und allfälligen weiteren Unterlagen zur Vorprüfung einzureichen. In diesem Sinne wurde die vorliegende Teilrevision dem Kanton am 24. September 2020 zur Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht traf am 18. Januar 2021 bei der Gemeinde ein. Die Rückmeldungen kantonalen Amtsstellen betrafen im Wesentlichen die Zonierung der Talstation in Flims, die Themen Wald, Naturgefahren, Fauna und Wild sowie der Grundwasser- und Quellschutz. Die Weiterbehandlung dieser Themen wurde an Sitzungen zwischen der Gemeinde, Planern und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) am 2. Februar 2021 respektive dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) am 4. Februar 2021 besprochen.

7.5 Mitwirkungsaufgabe

Um die Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung zu informieren, wurden die vorliegenden Unterlagen vom 19. Februar 2021 bis zum 22. März 2021 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen (Art. 13 KRVO).

Innerhalb der Auflagefrist sind sechs Eingaben eingegangen, fünf von Privatpersonen bei der Gemeinde Flims und eine von Verbänden bei den Gemeinden Flims und Laax. Die Eingaben betrafen im Wesentlichen die Zonierung der Talstation, den Landschafts- und Naturschutz, das Angebot an Gleitschirm-Startplätzen sowie die Resterschliessung des Cassonsgrats. Die Eingaben wurden von den Gemeinden im April 2021 schriftlich beantwortet. Mit den Verbänden wurde der direkte Dialog gesucht. Die Linienführung der geplanten Bahn wurde geringfügig (T- statt L-Variante) angepasst.

7.6 Beschluss

Den Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde der Gemeinde Laax hat die Gemeindeversammlung am 27. März 2021 einstimmig angenommen. Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan der Gemeinde Flims wurde von der Urnenabstimmung am 13. Juni 2021 mit einem Ja-Stimmen Anteil 86 Prozent angenommen.

Nach der Beschlussfassung erfolgte die Beschwerdeaufgabe. Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen vom 25. Juni 2021 bis zum 26. Juli 2021 schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.

7.7 Genehmigung

Rechtskräftig wird die Vorlage mit der Genehmigung durch die Regierung, welche auch über allfällige Beschwerden gegen die Ortsplanung entscheidet. Nach der Genehmigung findet die 30tägige Publikation (Bekanntgabe Genehmigung) statt

8 Grundlagen

- Kantonaler Richtplan
- Regionaler Richtplan 2014, genehmigt 2015
- Masterplan 2028 Weisse Arena Gruppe
- Unterlagen Projekt / Konzessions- und Plangenehmigungsgesuch (PGV) Umlaufbahn Flims – Foppa – Startgels – Ils Cugns / Nagens
- Vorprüfungsbericht des ARE GR zur Anpassung des regionalen Richtplans vom 15. Januar 2021
- Vorprüfungsbericht des ARE GR zur Anpassung der Nutzungsplanungen Flims und Laax vom 18. Januar 2021
- Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom XX. Monat 2021

9 Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

- **2007:** WAG orientiert den Gemeindevorstand Flims, dass die bestehende Linienführung im Jahr 2015 nicht mehr erneuert wird.
- **2008/2009:** Die Gemeinde Flims setzt unter der Leitung von Dr. Riet Theus verschiedene Arbeitsgruppen zum Thema ein.
- **2011:** Die Gemeinde Flims, der Verein Pro Flims Cassons sowie die WBB unterzeichnen eine Absichtserklärung.
- **2013-2014:** Vertiefte Abklärungen mit Fachspezialisten sowie dem BAV und den Herstellern der Teilsysteme der Pendelbahn Alp Naraus – Fil de Cassons.
- **2014:** Stellungnahme des BAV zum Zustandsbericht der Anlage bzw. den umzusetzenden Massnahmen an der Pendelbahn Alp Naraus – Fil de Cassons.
- **2014:** Begehung am 15.10.2014 mit WWF Graubünden, Stiftung Landschaftsschutz, Heimatschutz Graubünden, IG Unesco Welterbe Tektonikarena, Welterbe-Geologe, Gemeinde Flims, Conzett Bronzini Partner, Weisse Arena Gruppe, Casutt Wyrsch Zwicky AG, ANU, Bürgergemeinde
- **2015:** Orientierung des Vorstands Pro Flims Cassons über die Notwendigkeit einer alternativen Erschliessung des Cassons ab Flims.
- **2015:** Abstimmung in der Gemeinde Flims über einen Kredit zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie.
- **2015:** Durchführung und Abschluss eines konkreten Rückbau-Verfahrens für die alte Cassonsbahn mit dem BAV sowie den Grundeigentümern.
- **2016:** Orientierung BAV über das neue Projekt. Technische Vorabklärungen mit Spezialisten.
- **2016/2017:** Orientierung und Begehung am 27.01.2017 mit WWF Graubünden, Stiftung Landschaftsschutz, Pro Natura Graubünden, Gemeinde Flims, Weisse Arena Gruppe, Architekturbüro Olgiati.
- **2019/2020:** Koordinationsprozess mit der Weisse Arena Gruppe, Gemeinden Flims und Laax, den Regionen Surselva und Imboden und den betroffenen Amtsstellen des Kantons
- **2019:** Entwurf zur Anpassung kantonaler Richtplan und regionaler Richtplan Surselva / Imboden
- **2020:** Die zuständigen Regionsorgane verabschiedeten die Richtplananpassungen zuhanden der Vorprüfung am 8. September 2020 (Surselva) respektive am 23. September 2020 (Imboden).
- **2020/2021:** Vorprüfung des regionalen Richtplans Imboden/Surselva und der Nutzungsplanungen Flims/Laax bei den kantonalen Amtsstellen, Vorprüfungsberichte vom 15. und 18. Januar 2021
- **2021:** Die zuständigen Regionsorgane verabschiedeten die Richtplananpassungen zuhanden der Mitwirkungsaufgabe am 8. Februar 2021 (Surselva) respektive am 10. Februar 2020 (Imboden).
- **2021:** Mitwirkungsaufgabe Nutzungsplanung und öffentliche Auflage Richtpläne vom 19. Februar 2021 bis 22. März 2021
- **2021:** Vorprüfung Kantonalen Richtplan beim Bund ab dem 19. Februar 2021
- **2021:** Auswertung Auflagen und Überarbeitung Vorlagen im März und April 2021
- **2021:** Beschluss der Nutzungsplanung durch die Gemeinde Laax (Gemeindeversammlung) am 27. März 2021
- **2021:** Beschluss der Nutzungsplanung durch die Gemeinde Flims (Urne) am 13. Juni 2021

10 Verfahrenskoordination

Nach Art. 25a des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren.

11 Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung sowie im Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren

1. Beschluss der regionalen Richtpläne Surselva und Imboden durch die zuständigen Regionsorgane am 23. Juni 2021 (Imboden) und 24. Juni 2021 (Surselva)
2. Auflage Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch
3. Beschwerdeaufgabe Nutzungsplanungen der Gemeinden Laax und Flims vom 25. Juni bis 26. Juli 2021
4. Genehmigung des regionalen Richtplans mit gleichzeitigem Erlass des kantonalen Richtplans durch die Regierung
5. Genehmigung der Nutzungsplanungen durch die Regierung
6. Genehmigung der Richtplan-Anpassung durch den Bund
7. Konzessionserteilung und Plangenehmigung durch den Bund

12 Bestandteile

Anpassung des kantonalen Richtplans

- Kartenausschnitt kantonalen Richtplan, Massstab 1:30'000;
- Objekten Kapitel 4.2, Intensiverholungsgebiete in Tourismusräumen
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung

Anpassung des regionalen Richtplans

- Regionale Richtplankarte region Surselva / Region Imboden, Massstab 1:20'000
 - a. Zubringer- und Beschäftigungsanlagen
 - b. Richtplantext
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung

Anpassung der Nutzungsplanung Gemeinde Flims

- Zonenplan 1:1000 / 1:5000
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 / 1:10'000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilagen
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung

Anpassung der Nutzungsplanung Gemeinde Laax

- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilagen
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung

13 Anhang

Beilage 1:

Masterplan 2028 der Weissen Arena AG

Beilage 2:

Bewertungstabelle Variantenevaluation

Beilage 3:

Auswertung der Einwände im Rahmen der öffentlichen Auflage zu den Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans

Beilage 4:

Publikationstexte Kantonsamtsblatt Graubünden zur öffentlichen Auflage vom 19. Februar 2021 bis 22. März 2021

- Richtplanung Graubünden / region Surselva / Region Imboden, Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans
- Ortsplanung Gemeinde Flims
- Ortsplanung Gemeinde Laax

Beilage 5:

- Gemeinde Flims: Botschaft vom 13. Juni 2021: Anpassung Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona
- Gemeinde Laax: Botschaft vom 27. März 2021: Genereller Erschliessungsplan Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona

Beilage 6:

Ergebnis Urnenabstimmung der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021

Ergebnis Gemeindeversammlung der Gemeinde Laax vom 27. März 2021

Beilage 7:

Publikation Beschwerdeauflage Gemeinde Flims vom 25. Juni bis 26. Juli 2021

Publikation Beschwerdeauflage Gemeinde Laax vom 25. Juni bis 26. Juli 2021

Beilage 1

Masterplan 2028 der Weissen Arena AG

Beilage 2

Bewertungstabelle Variantenevaluation

Beilage 3

Auswertung der Einwände im Rahmen der öffentlichen Auflage zu den Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans sowie der Anpassungen der Nutzungsplanungen der Gemeinden Flims und Laax

Name Datum	Zusammenfassung/Anträge	Beantwortung
N.N. 16.03.2021	Nicht einverstanden mit der Umzonung der Parzelle 1604 in die ZöBA, schlägt Umzonung in die Kernzone II vor.	Betrifft Nutzungsplanung, Beantwortung durch Gemeinde.
	Der geplante Verkehrshub an der Talstation ist eine Nebenbaute, die nicht überwiegend dem Bahnbetrieb der Seilbahn dient. Damit hat er nicht dem PGV, sondern den allgemeinen raumplanungs-, Bau- und umweltrechtlichen Vorschriften von Bund und Kantonen zu entsprechen.	Die Umzonung erfolgt unabhängig vom PGV im Nutzungsplanungsverfahren.
	Bezüglich der Bedarfsgerechtigkeit der ZöBA wird auf die anstehende gesamtkommunale Überprüfung der Lage und Grösse verwiesen, welche bereits als Teil der revidierten Nutzungsplanung zu erfolgen hat.	Betrifft Nutzungsplanung, Beantwortung durch Gemeinde.
	Die bestehende Wasserdruckleitung der Flims Electric führt durch die Parzelle 1604, insofern erscheint die Nutzung der ganzen Parzelle 1604 für den unterirdischen Verkehrs-Hub als unwahrscheinlich.	
	Der geplante Verkehrs-Hub ist von überwiegender touristischem und teilweise privatrechtlichem Charakter: - Er dient primär als Zubringeranschluss für die Talstation Flims. - Das Projekt wird von der Weissen Arena und der Gemeinde umgesetzt. - Die Benützer des Verkehrs-Hubs haben keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Für den öV wurden neue Haltstellen an der Hauptstrasse im Rahmen des Baus Stenna-Center erstellt. - Andere Verkehrs-Hubs liegen in der Kernzone und nicht in der ZöBA.	
	Eine Umzonung in die Kernzone II entspricht einer nachhaltigen Raumplanung innerhalb des Planungshorizontes: - Die Parzelle 1604 ist eine eigentliche Baulücke und befindet sich an zentralster Lage im Dorf. - Aktuelle Planung eines neuen Resorts um die Talstation Flims «Flem25», Teile der Parzelle 1604 dürfte in den Resort-Perimeter fallen. - Die überlagerte Wintersportzone entspricht einer touristischen Nutzung.	
	Planbeständigkeit und konsequente Raumplanung: - An der Talstation in Flims wurden der Weg der touristischen Gewerbezone eingeschlagen. - Gemäss Wortlautprotokoll des grossen Rates vom 6.12.2004 zum Art. 29 KRG	

	(Zone für touristische Einrichtungen) ist für touristische Nutzungen und das Gebiet um Talstationen die touristische Gewerbezone anzuwenden - Das behördenverbindliche KRL der Gemeinde Flims legt die touristische Nutzung als Entwicklungsschwerpunkt für den Raum Stenna-Center inkl. Parzelle 1604 fest und enthält als konkrete Handlungsempfehlung die Einzonung in die touristische Gewerbezone Im Kontext der Punkte scheint es naheliegend und konsequent, die Parzelle 1604 in die Kernzone II umzuzonen und nicht in die ZöBA. Anwendung des Baugesetzes der Gemeinde Flims: - Art. 25 BauG legt fest, dass touristische Bauten und Anlagen in der touristischen Gewerbezone sein sollen.	
Verbände 19.03.2021	1. Die Inventarobjekte Plaun Segnas L-232, Flimserstein-Bargis-Rigenlspitz L-233 und das Geotop Geo-241 seien in dem kantonalen und regionalen Richtplan umzusetzen.	Die Inventarobjekte sind in den Richtplänen bereits umgesetzt: - Das regionale Landschaftsschutzobjekt L-232 „Plaun Segnas“ ist als Landschaftsschutzgebiet in den Richtplänen festgesetzt. Die Abstimmung zwischen Landschaftsschutzgebiet und Intensiverholungsgebiet im Gebiets IIs Cugns wurde 2015 (regionaler Richtplan durch Kanton) respektive 2017 (kantonaler Richtplan durch Bund) genehmigt. Intensiverholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet sind in den Richtplänen mit Koordinationsstand Ausgangslage verzeichnet. Gemäss diesen Festlegungen im rechtskräftigen kantonalen und regionalen Richtplan liegt die Anlage Segneshütte – IIs Cugns im Intensiverholungsgebiet und tangiert das Landschaftsschutzgebiet nicht. - Moorlandschaft ML-359 „Plaun Segnas Sut: Die Moorlandschaft ist im kantonalen und regionalen Richtplan als Naturschutzgebiet (Festsetzung) und im Zonenplan als Moorlandschaft verzeichnet. Mit der geplanten Anlage wird sowohl hinsichtlich Entfernung zur Moorlandschaft als auch der optischen Exponierung im Vergleich zur bestehenden und rückzubauenden Graubergbahn wesentlich mehr Rücksicht auf die Moorlandschaft genommen. - Regionales Geotop Geo-241: Wie bereits beim Landschaftsschutzobjekt L-232 ausgeführt,

		wurde im Bereich der geplanten Bahn in den Richtplänen das Intensiverholungsgebiet festgesetzt. Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass die Interessenabwägung Intensiverholungsgebiet – Inventarobjekte in den Richtplänen und in der Nutzungsplanung längst erfolgt ist. Immerhin befindet sich das Projekt in einem touristisch seit Jahrzehnten intensiv genutzten
	2. Es sei darzulegen, wie die Erschliessung und deren mittel- und langfristige räumlichen Auswirkungen in die Tourismus- und Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und das Landschaftskonzept Schweiz eingebettet sind.	Zur landschaftlichen Einbettung der Anlagen inkl. Stationen und Stützen werden im UVB-Hauptuntersuch weitere Ausführungen aufgenommen. Das Landschaftskonzept Schweiz ist relevant für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben.
	3. Die Transportanlage Segneshütte-Ils Cugns sei von der Festsetzung zu einem Zwischenergebnis zurückzustufen.	Ortsplanung, Richtplanung und PGV sind inhaltlich koordiniert, abgestimmt in der Sache und im Verfahren, sodass die Festsetzung der richtige Koordinationsstand ist.
	4. Es sei ein Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen.	Siehe Ausführungen zu Anträgen 1 und 2. Interessenabwägung zwischen Intensiverholungsgebiet und Inventarobjekten hat bereits stattgefunden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen, die ein Gutachten der KNHK bedingen würden.
	5. Der Zubringer Startgels-Nagens Sura ist zwecks besserer Einpassung in die Landschaft zu verschieben und umzuformulieren in Startgels-Nagens.	Die Linienführung wurde angepasst. Die Achse Startgels-Nagens Sura wurde durch die direkte Führung Startgels - Segneshütte ersetzt. Dies entspricht ungefähr der bestehenden Graubergbahn, womit die bessere Anpassung in die Landschaft gegeben ist.
	6. Die Transportanlage Nagens (Sura)-Segneshütte sei aus der Vorlage der KRIP- und RRIP-Anpassung zu streichen.	Siehe Besprechung vom 12.04.2021 zwischen USO und Gemeinde Flims.
	7. Die Wildruhe- und Wildschutzzonen seien im Rahmen der Richtplanung anzupassen, wo sinnvoll zu erweitern und wo nötig neue auszuscheiden.	Die Massnahmen im Bereich Wild werden im UVB-Hauptunteruntersuch resp. PGV weiter präzisiert
	8. Die Verbindlichkeit des Masterplans 2028 sei auf die ausgereiften Projekte zu beschränken.	Es ist nicht korrekt, dass der Masterplan 2028 verbindlich festgesetzt wird. In der aktuellen Anpassung wird nur die Erschliessung Sardona aus dem Masterplan in die Richtpläne überführt. Falls weitere Bestandteile des Masterplans umgesetzt werden sollen und dafür eine Richtplananpassung nötig ist (wenn es sich um Zubringeranlagen handelt), wird wieder eine weitere Anpassung durchzuführen sein. Ausgereifte Projekte werden im Richtplan koordiniert. Der Masterplan ist die Vorstufe.

Beilage 4:

Publikationstexte Kantonsamtblatt Graubünden zur öffentlichen Auflage vom 19. Februar 2021 bis 22. März 2021

- Richtplanung Graubünden / regiun Surselva / Region Imboden, Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans
- Ortsplanung Gemeinde Flims
- Ortsplanung Gemeinde Laax

Beilage 5:

- Gemeinde Flims: Botschaft Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021: Anpassung Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona
- Gemeinde Laax: Traktandenliste Gemeindeversammlung vom 27. März 2021: Genereller Erschliessungsplan Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona

Beilage 6:

Ergebnis Urnenabstimmung der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021

Ergebnis Gemeindeversammlung der Gemeinde Laax vom 27. März 2021

Beilage 7:

Publikation Beschwerdeauflage Gemeinde Flims vom 25. Juni bis 26. Juli 2021

Publikation Beschwerdeauflage Gemeinde Laax vom 25. Juni bis 26. Juli 2021

